

**Technische Universität Ilmenau
Wahlvorstand**

Ausgehängt am: **13.03.2020**
Abzunehmen am: **14.05.2020**

**Wahlausschreiben
für die Wahl der Jugend- und
Auszubildenden-Vertretung
der Technischen Universität Ilmenau**

1. Gemäß § 57 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes ist an der Technischen Universität Ilmenau eine Jugend- und Auszubildenden-Vertretung zu wählen. Sie besteht aus **3** Mitgliedern.
2. Die Wahl findet statt am **13.05.2020** in der **ehemaligen Grillstube im Erdgeschoss der Mensa der TU Ilmenau von 10:00 - 13:00 Uhr**,
3. Die wahlberechtigten jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber/innen bei dem Wahlvorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am **31.03.2020**. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.
4. Die Wahlvorschläge der jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden müssen von mindestens **2** Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sollen mit einem Kennwort versehen sein. Ein/e Wahlberechtigte/r soll als Listenvertreter/in bezeichnet sein. Wird kein/e Listenvertreter/in benannt, so gilt der/diejenige Unterzeichner/in als Listenvertreter, der/die an erster Stelle steht.
5. Jeder Wahlvorschlag, der von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht wird, muss von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle und Mitglied der einreichenden Gewerkschaft sind, unterzeichnet sein. Jede Gewerkschaft kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
6. Jeder Wahlvorschlag soll die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Dienststelle sowie die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigen.
7. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen, wie Jugend- und Auszubildenden-Vertreter zu wählen sind.

8. Jede/r Bewerber/in kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildenden-Vertretung nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 1 ThürPersVWO).
9. Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl der Jugend- und Auszubildenden-Vertretung rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 9 Abs. 3 ThürPersVWO).
10. Die einzelnen Bewerber/innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit laufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsstelle anzugeben.
11. Wahlvorschläge, auf denen die Wahlbewerber/innen nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden oder die Änderungen enthalten, sind ungültig (§ 10 Abs. 2 ThürPersVWO).
12. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am **06.05.2020** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben.
13. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
14. Das Wählerverzeichnis, die Wahlordnung (ThürPersVWO) und das Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) liegen vom **13.03.2020** bis zum Abschluss der Stimmabgabe von **Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 11:15 Uhr und von 13:15 bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 11:15 Uhr (ausgenommen Wochenfeiertage) im Büro des Personalrates, Haus G, Raum 3250** zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand bis zum **23.03.2020** eingelegt werden.
15. Wählbar sind gemäß § 58 ThürPersVG alle Beschäftigten, die am Wahltag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören.
16. Nicht wählbar sind der/die Leiter/in der Dienststelle, der/die ständige Vertreter/in und Beschäftigte, die zu Einstellungen, Entlassungen oder sonstigen Entscheidungen, die den Status des Beschäftigten verändern, befugt sind, sowie Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.
17. Gewählt kann nur werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

18. Wahlberechtigte Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden.
19. Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen können von **Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 11:15 Uhr und von 13:15 bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 11:15 Uhr (ausgenommen Wochenfeiertage) beim Wahlvorstand im Büro des Personalrates, Haus G, Raum 3250** eingereicht werden.
20. Die **öffentliche Stimmenauszählung findet am 13.05.2020 ab 13:00 Uhr in der ehemaligen Grillstube im Erdgeschoss der Mensa der TU Ilmenau** statt. Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Ilmenau, den 13. März 2020



.....
Frau Höhn



.....
Herr Holzbecher



.....
Frau Waltinger